

war die Probe von einem ausserkantonalen Lebensmittelinspektor erhoben worden, der also gegenüber den Milchlieferanten nicht als befangen gelten konnte. Die Erheblichkeit dieses Umstandes folgt schon aus Art. 14 Abs. 2 des Reglementes, welcher die Kantone ermächtigt, den Lebensmittelchemikern nur die Nummern der Proben ohne die Namen der Warenbesitzer mitzuteilen. Damit soll dort, wo wegen der kleinen Verhältnisse der Lebensmittelchemiker mit den Warenbesitzern bekannt sein und deshalb ebenfalls als befangen scheinen könnte, eine Beweissicherung auch diesem gegenüber geschaffen werden können. Ausserdem wurde damals nur die Nichtsiegelung der Probeflaschen gerügt, während hier sich zwei Formfehler miteinander verbinden, und die Proben wurden dort auf Grund eines bestimmten Verdachtes entnommen, sodass das Untersuchungsergebnis nur die Bestätigung dieses Verdachtes war. Im Falle Schaffhauser wurde — wiederum auf Grund eines bestimmten Verdachtes — eine Probe bloss von dessen Milch entnommen, was eine Verwechslung ausschloss. In beiden Fällen lagen also ausserhalb des Erhebungsverfahrens liegende und beweisergänzende Tatumstände vor, die hier fehlen.

Der Schuldbeweis ist mithin vorliegend infolge der begangenen Formfehler nicht in gleich sicherer Weise erbracht, wie das Reglement es für eine Verurteilung wegen Milchfälschung verlangt.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

EGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

15. Urteil vom 4. Februar 1927 i. S. Vereinigte Luzerner Brauereien gegen Regierungsrat Luzern.

Wertzuwachsststeuer auf dem Mehrerlös bei der Weiterveräusserung von Liegenschaften. Ermittlung des Erwerbspreises des Verkäufers, wenn der Erwerbsvertrag eine Preisvereinbarung nur für die Liegenschaft als Ganzes, nicht für den nunmehr weiterveräusserten Teil enthält. Verlegung der Gesamtkaufsumme nach dem Verhältnis der Grundsteuerschätzung des Teiles zu derjenigen der Gesamtliegenschaft. Willkür?

A. — Die Rekurrentin Aktiengesellschaft Vereinigte Luzerner Brauereien hat im Jahre 1923 vom Luzerner Brauhaus A.-G. vormals H. Endemann in Luzern die « Liegenschaft Brauerei Eichhof », enthaltend die Grundstücke Nr. 1130, 1174 und 1175 in den Gemeinden Luzern und Kriens, samt Zubehör und gewissen weiteren Fahrnissen gekauft. Nach dem öffentlich beurkundeten Kaufvertrage vom 7. März 1923 « betrug die Kaufsumme: a) für Grundstücke, Gebäude und Geleiseanlagen 1,672,400 Fr. b) für Pumpen und Maschinenanlagen 156,000 Fr.; c) für Brauereimobilien, Apparate und Utensilien 223,901 Fr., zusammen 2,052,301 Fr. » Der Betrag unter a) entsprach dem Werte, mit dem die betreffenden Objekte in der Bilanz der A.-G. Luzerner Brauhaus per 30. September 1922 standen. Er war hier wie folgt weiter zerlegt: 1. Brauerei Eichhof 1,290,700 Fr.,

2. Gelände Eichhof 282,700 Fr., 3. Restaurant Eichhof 84,900 Fr., 4. Geleiseanlage 3800 Fr., 5. Parzellierungsanlage (Kosten für die Ausarbeitung von Parzellierungsplänen) 11,000 Fr., zusammen 1,672,400 Fr. Das « Gelände Eichhof » umfasste dabei 47,456 m², indem ein Teil des offenen Bodens der « Brauerei Eichhof » und dem « Restaurant Eichhof » als Umschwung zugeschrieben war; in Wirklichkeit macht die ganze unüberbaute Fläche der Gesamtliegenschaft nach den amtlichen Vermessungen 56,187 m² aus. Durch Vertrag vom 27. Februar 1925 verkaufte die Rekurrentin hievon 15,141 m² (richtig 15,137 m²) an den Allgemeinen Konsumverein Luzern um 100,000 Fr. weiter. Der Gemeinderat Kriens forderte von dem bei diesem Verkaufe realisierten Wertzuwachs (Mehrerlös), gestützt auf die §§ 20 ff. der Steuergesetznovelle vom 28. Juli 1919, eine Wertzuwachssteuer von 20,353 Fr. Durch Entscheid vom 8. Februar 1926 setzte der Regierungsrat von Luzern die zu entrichtende Steuer unter Annahme eines steuerbaren Wertzuwachses von 41,000 Fr. auf 4920 Fr. herab, wies dagegen das weitergehende Begehren um gänzliche Aufhebung der Steuerauflage ab.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die Aktiengesellschaft Vereinigte Luzerner Brauereien die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, er sei aufzuheben und der Regierungsrat einzuladen, die Wertzuwachssteuer auf der Grundlage eines Erwerbspreises für das verkaufte Teilstück von 98,000 Fr. und eines Anlagewertes von 110,000 Fr. zu berechnen und infolgedessen von jeder Steuerauflage abzusehen. Sie ficht die Begründung des angefochtenen Entscheides als gegen klares Recht, nämlich die Steuergesetznovelle von 1919, insbesondere §§ 20, 21, 24 verstossend und auch sonst willkürlich an.

C. — Der Regierungsrat von Luzern und der Gemeinderat Kriens haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Zur Feststellung des bei der Veräusserung an den Allg. Konsumverein Luzern realisierten Wertzuwachses hat der Regierungsrat im angefochtenen Entscheide zunächst die im Kaufvertrag von 1923 für die unbeweglichen Teile des Kaufobjektes, d. h. für « Grundstücke, Gebäude, Geleiseanlagen, Pumpen und Maschinenanlagen » vereinbarte Kaufsumme von Fr. (1,672,400 + 156,000 =) 1,828,400, vermehrt um die Handänderungskosten von 21,868 Fr. 45 Cts., zusammen 1,850,268 Fr. 45 Cts. verhältnismässig auf das unbebaute Gelände allein verlegt. Als Masstab hiefür wurden die Katasterschätzungen benutzt. Bei einer Katasterschätzung der Gesamtliegenschaft (mit Maschinenanlagen) von 2,151,750 Fr. und des unbebauten Geländes von 79,000 Fr. entfielen so auf dieses von jener Kaufsumme 68,000 Fr. Dazu wurden als Nutzungsausfall (Unterschied zwischen einer Verzinsung von 5% und dem tatsächlich bezogenen landwirtschaftlichen Nutzen) während 2½ Jahren noch 2000 Fr. geschlagen, so dass sich ein « anrechenbarer Erwerbspreis » für die ganze unüberbaute Fläche von 70,000 Fr. oder bei einem Inhalte von 56,187 m² auf den m² 1 Fr. 25 Cts. ergab. Da nicht alle Teile der Gesamtfläche gleichwertig seien, wurde statt dessen für die verkaufte Parzelle allein das Dreifache eingesetzt und ihr Erwerbspreis demnach auf $15,137 \times 3,75 = 56,763$ Fr. 75 Cts. oder aufgerundet 57,000 Fr. bestimmt. Bei einem Veräusserungspreise von Fr. (100,000 — 2000 Anteil an den Handänderungskosten =) 98,000 blieb so noch ein « Wertzuwachs » von 41,000 Fr., der der Besteuerung unterstellt worden ist.

2. — Die Rekurrentin bestreitet demgegenüber dem Regierungsrat zunächst grundsätzlich die Befugnis, die Katasterschätzung des Ganzen oder einzelner Teile zur Ermittlung des erzielten Mehrerlöses herbeizuziehen.

Massgebend sei nach der Steuergesetznovelle von 1919 der Unterschied zwischen dem Veräusserungspreis und dem früheren Erwerbspreis vermehrt um gewisse Kosten und Aufwendungen andererseits. Die Einstellung der Katasterschätzung als Erwerbspreis sei in der Novelle § 24 nur für einen einzigen Fall vorgesehen, nämlich wenn die letzte Handänderung mehr als 30 Jahre zurückliege, und auch dann nur, falls nicht nachweislich damals ein höherer Kaufpreis bezahlt worden sei. Im vorliegenden Falle treffe aber jener Tatbestand nicht zu und es sei auch unrichtig, dass der Erwerbspreis unbekannt sei und deshalb auf indirektem Wege, durch Schätzung ermittelt werden müsse. Der Kauf vom März 1923 geht auf einen Beschluss der leitenden Organe der Rekurrentin, damals noch Bierbrauerei Spiess zurück, die betreffenden Aktiven zu den in der Schlussbilanz des Luzerner Brauhauses per 30. September 1922 angegebenen Werten zu übernehmen. In diesen Zusammenhang sei die Vereinbarung einer Kaufsumme von 1,672,400 Franken für « Grundstücke, Gebäude und Geleiseanlagen » im Kaufbrief vom 7. März 1923 zu stellen. Es handle sich dabei um eine Zusammenziehung der in der erwähnten Schlussbilanz für die « Brauerei Eichhof », das « Gelände Eichhof », das « Restaurant Eichhof », die « Geleise »- und die « Parzellierungsanlage » eingestellten Einzelwerte, die zusammen jene 1,672,400 Franken ausmachten. So sei denn die Sache auch nachher in den Bilanzen der Rekurrentin selbst und zwar schon in derjenigen für das Betriebsjahr 1922/23 behandelt worden: die betreffenden Objekte fänden sich darin wiederum nicht samthaft, sondern zerlegt unter Angabe der der Schlussbilanz des Luzerner Brauhauses entsprechenden Wertungen als Kaufpreis aufgenommen, das « Gelände Eichhof » also mit einem solchen von 282,700 Fr. Der Erwerbspreis für das unbebaute Gelände allein ergebe sich somit unzweideutig aus dem Kaufbrief von 1922 selbst in Verbindung mit jenen Urkunden.

Er betrage 282,700 Fr. Dass er zufällig mit dem Buchwerte beim Verkäufer übereinstimme, mache ihn noch nicht zu einer bloss subjektiven, für die Steuerbehörde unverbindlichen Schätzung. Nichts hindere den Käufer eine Sache um den Betrag zu erwerben, für den sie in den Büchern des Verkäufers stehe. Der Buchwert des Verkäufers werde alsdann zugleich zum Erwerbspreis des Käufers und müsse als solcher von der Steuerbehörde anerkannt werden. Die kantonalen Steuerbehörden hätten nicht statt dessen willkürlich einen auf andere Weise errechneten Betrag als Anlagewert einsetzen und dem Veräusserungspreis gegenüberstellen dürfen. Bei einem Erwerbspreis von 282,700 Fr. für das ganze Gelände aber komme man für die an den Konsumverein veräusserten 15,141 m² zu einem Anlagewert, der den Veräusserungspreis übersteige, so dass die Rekurrentin mit diesem Verkauf tatsächlich ein Opfer gebracht habe.

Es ist richtig, dass als steuerbarer Wertzuwachs nach dem anwendbaren kantonalen Erlasse, nämlich der Steuergesetznovelle von 1919 grundsätzlich — unter den hier nicht zutreffenden Vorbehalten der §§ 24 und 25 — der Überschuss des Veräusserungspreises über den um gewisse Aufwendungen vermehrten Erwerbspreis gilt. Diese Regel bedarf indessen notwendigerweise einer Ergänzung für den Fall, wo das Grundstück zusammen mit anderen um einen Einheitspreis erworben worden war oder die Veräusserung sich lediglich auf einen Teil einer bisher einheitlichen Liegenschaft bezieht. § 26 der Steuergesetznovelle bestimmt darüber: « Wird nur ein Teil eines Grundstückes veräussert, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnisse seines Wertes zum Werte des Gesamtgrundstückes berechnet. » Um einen solchen Tatbestand handelt es sich hier. Die Ausführungen der Beschwerde schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, dass der Kaufbrief vom 7. März 1923 eine Preisfestsetzung nur für das ganze Grundstück « Eichhof » zusammen ohne Ausscheidung zwischen

dem bebauten und unüberbauten Teile enthält. Von welchen Voraussetzungen und Berechnungen über den Wert der einzelnen Teile, welche das Ganze bildeten, die Rekurrentin beim Kaufe ausging, ist unerheblich. Auch wenn sie bekannt und urkundlich nachweisbar sein sollten, so ändert dies daran nichts, dass im Kaufvertrag selbst das Geschäft nicht in eine entsprechende Reihe von Einzelkäufen mit besonders ausgesetztem Kaufpreise für jeden Teil zerlegt, sondern ein Preis nur für die Liegenschaft (« Grundstücke, Gebäude, Geleiseanlagen ») als Ganzes vereinbart und dafür einheitlich auf 1,672,400 Fr. bestimmt worden ist. Nachdem die Rekurrentin selbst — aus welchen Gründen immer — davon abgesehen hat, den von ihr angerufenen Wertungen die Bedeutung einer eigentlichen Preisvereinbarung zu geben und sie im Vertrage nicht einmal irgendwie erwähnt hat, muss sie sich aber auch damit abfinden, dass die Transaktion als das behandelt wird, als was sie nach dem Kaufakte erscheint, nämlich als Kauf um die gesamte in Betracht fallende Bodenfläche mit darauf stehenden Gebäuden als Einheit ohne Ausscheidung einzelner Teile. Es kann, zumal auf dem Boden des Art. 4 BV, nicht verlangt werden, dass wegen interner Vorgänge wie der im Rekurs angeführten, die nicht Bestandteil des Erwerbsgeschäftes selbst bilden, diesem ein anderer Charakter zuerkannt werde. Daraus, dass für die Liegenschaft als Ganzes ein Preis zugestanden wurde, der der Summe der in den Büchern des Verkäufers für die einzelnen dort ausgeschiedenen Teile eingestellten Werte entsprach, folgt übrigens, wie der Regierungsrat zutreffend hervorhebt, noch nicht, dass die Rekurrentin auch mit diesen Einzelwertungen wirklich einig gegangen sei, sondern nur, dass sie glaubte mit dem zugestandenen und allein in den Kaufvertrag aufgenommenen Einheitspreise die Liegenschaft als Ganzes nicht zu überzahlen. Darüber aber, wie das « Verhältnis des Wertes des weiterveräusserten Teiles zu demjenigen

des Gesamtgrundstückes » festzustellen sei, um danach im Sinne von § 26 der Novelle den « Erwerbspreis » des Teiles zu berechnen, sagt diese Vorschrift nichts. Beim Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung, die ein anderes Verfahren, z. B. eine Feststellung durch besondere Expertise vorschreiben würde, kann es demnach nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn der Regierungsrat hiezu auf den ordentlichen Steuerkataster, d. h. auf die für die Erhebung der allgemeinen periodischen Steuern geltende amtliche Schätzung des unüberbauten Liegenschaftsteiles einerseits, der Gesamtliegenschaft andererseits abgestellt hat, es wäre denn, dass gerade der luzernische Steuerkataster wegen seiner besonderen Grundlagen von vorneherein schlechthin als ungeeignet erschiene, das zu ermittelnde Wertverhältnis auszudrücken. Im Urteile i. S. Hirt gegen Verwaltungsgericht Bern vom 23. Oktober 1925 hat denn auch das Bundesgericht bereits die Bestimmung der Quote des Erwerbspreises eines als Einheit erworbenen Liegenschaftsbestandes, die auf einen später davon weiterveräusserten Teil entfällt, nach dem Verhältnisse der Grundsteuerschätzungen des Ganzen und dieses Teiles als aus Art. 4 BV nicht anfechtbar erklärt.

3. — Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren behauptet nun allerdings die Rekurrentin, dass die Verwendung des Katasters zur Bestimmung des Wertzuwachses eventuell auch aus dem eben vorbehaltenen Grunde als willkürlich angesehen werden müsse. Es handle sich dabei um eine Schätzung, die auf den §§ 12 13 und 16 des kant. Steuergesetzes von 1892 beruhe, zur Festsetzung der periodischen Steuer auf dem « Erwerb aus Liegenschaftenbesitz » diene und infolgedessen ausschliesslich nach dem Ertragswert der Grundstücke vorgenommen werde. Dazu komme, dass sie nur alle 20 Jahre erneuert werde, wie denn die letzte Katasterrevision von 1908 stamme. Zur Verlegung des Erwerbspreises im Sinne von § 26 der Steuergesetznovelle

könne es aber nicht auf die Ertrags- sondern nur auf die Verkehrswertverhältnisse ankommen. Für ihre Ermittlung sei der Kataster nach seinen Grundlagen und seinem Zweck schlechthin untauglich. Dies zumal da, wo wie hier die Gesamtliegenschaft sich aus bebauten und unüberbauten Teilen zusammensetze. Da die Katasterschätzung unüberbauten Bodens nur auf den sonst möglichen, d. h. den landwirtschaftlichen Ertrag Rücksicht nehme, käme man in einem solchen Falle, wenn man den Anteil der weiterveräusserten Bauparzelle am Gesamterwerbspreis nach dem Katasterwerte der Parzelle und der Gesamtliegenschaft bestimmen wollte, zu einem unmöglichen Ergebnis, das in keiner Weise mehr das wirkliche Wertverhältnis auszudrücken vermöchte. Nach einer (der Beschwerde beigelegten) Bescheinigung der Hypothekarkanzlei Luzern-Stadt sei denn auch in manchen Fällen in letzter Zeit Bauland um Preise veräussert worden, die den Katasterwert um das Sechs- bis Zwölfwache übersteigen.

Vor Regierungsrat war etwas derartiges nicht geltend gemacht worden. Im kantonalen Rekurse gegen die Steuerverfügung des Gemeinderates Kriens beschränkte sich die Rekurrentin vielmehr darauf zu verlangen, dass der Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses der Wert zugrunde gelegt werde, zu dem das unüberbaute Gelände des « Eichhofes » in der Schlussbilanz des Luzerner Brauhauses stand, weil er zugleich den Preis darstelle, um den sie, die Rekurrentin, das Gelände erworben habe. Die Einwendung, dass die Katasterschätzungen auch für eine eventuelle Verlegung der Gesamtkaufsumme von 1,672,400 Fr. nach dem Wertverhältnis des weiterveräusserten Liegenschaftenteils zum Ganzen nicht in Betracht gezogen werden dürften, weil sie hiefür keinen Masstab abgäben, ist nicht, auch nicht einmal andeutungsweise erhoben worden. Und noch viel weniger wurde Beweis darüber durch Anordnung einer sachverständigen Schätzung beantragt, wie

es die Folgerung aus einer solchen Einwendung hätte sein müssen. Der einzige Beweis Antrag ging auf eine Buchexpertise über die in den Büchern des Luzerner Brauhauses und der Rekurrentin vorgenommene Zerlegung der Gesamtliegenschaft in Teile und die für diese Teile eingesetzten Wertungen, falls die Angaben hierüber nicht als nachgewiesen betrachtet werden sollten. Unter diesen Umständen durfte aber der Regierungsrat davon ausgehen, dass gegen die Heranziehung des Katasters zu einer Preisermittlung im Sinne von § 26 der Steuergesetznovelle keine Einsprache erhoben und die Eignung der Katasterschätzungen hiefür nicht bestritten werde. Es kann ihm deshalb nicht zur Willkür angerechnet werden, wenn er von der (nicht beantragten) Einholung einer Expertise über den Wert des veräusserten Grundstückteils im Verhältnis zu demjenigen des Ganzen absah und für die Ermittlung dieses Verhältnisses mangels anderer Unterlagen die Katasterschätzungen zugrunde legte. Dass der luzernische Liegenschaftenkataster für die Veranlagung der Steuer auf dem Erwerb aus Liegenschaften bestimmt war, beweist zudem noch nicht zwingend, dass darin nicht unter Umständen doch auch der Verkehrswert zum Ausdruck komme. Gerade wegen der langen Geltungsdauer einer solchen Schätzung ist es kaum denkbar, dass dabei unter Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, in einem in der baulichen Entwicklung begriffenen Vorort-Quartiere nicht neben dem gegenwärtigen wirklichen Ertrage auch ein möglicher höherer, der in mehr oder minder naher Aussicht stand, wenigstens bis zu einem gewissen Grade mitberücksichtigt worden sei.

Auch im staatsrechtlichen Rekurse hat übrigens die Rekurrentin den Standpunkt nicht eingenommen, dass der Erwerbspreis der weiterveräusserten Parzelle eventuell durch Expertise bestimmt werden müsse. Das Rekursbegehren geht vielmehr ausschliesslich auf Rückweisung der Sache an den Regierungsrat mit der Anwei-

sung, den Wertzuwachs anhand des b u c h m ä s s i g e n Wertes des unüberbauten Geländes in der Schlussbilanz des Rechtsverfahrens der Rekurrentin zu berechnen. Erst in der Replik, nach Ablauf der Rekursfrist des Art. 178 Ziff. 3 OG und also verspätet, ist eventuell gerügt worden, dass der Regierungsrat sich zur Feststellung des Erwerbspreises nicht einer Expertise bedient habe.

Dazu kommt (woran die Rekurrentin mit Stillschweigen vorbeigeht), dass der angefochtene Entscheid selbst schon die Berechnung nach dem Verhältnis der Katasterschätzungen in erheblichem Masse zu Gunsten der Rekurrentin berichtigt hat. Statt eines Einheitsansatzes von 1 Fr. 25 Cts., den es nach diesem Verhältnis auf den m² des unüberbauten Geländes treffen würde, ist für die weiterveräußerten 15,137 m² das Dreifache, 3 Fr. 75 Cts. per m² als Erwerbspreis eingestellt worden. Freilich geschah dies nicht wegen Widerspruchs zwischen den Katasterschätzungen und dem Verkehrswerte, sondern mit der anderen Begründung, das verkaufte Stück stelle gerade einen baulich wertvolleren Teil des ganzen Geländes dar. Praktisch, im Erfolge ist aber damit doch auf alle Fälle auch ein solches Missverhältnis, soweit es wirklich bestehen sollte, in weitem Umfange wieder zugunsten der Rekurrentin ausgeglichen worden. Das Dispositiv des Entscheides beschränkt sich im übrigen darauf, die für den streitigen Teilverkauf geschuldete Wertzuwachssteuer festzusetzen. Nur hierüber ist rechtskräftig entschieden worden, während die Berechnungen, auf Grund deren diese Festsetzung erfolgte, blosse Entscheidungsmotive darstellen. Der Rekurrentin bleibt es also unbenommen bei weiteren Teilverkäufen geltend zu machen, dass auch den betreffenden Stücken ein höherer Wert im Zeitpunkt des Erwerbs und folglich « Erwerbspreis » zukomme als nach den fraglichen Berechnungen anzunehmen wäre, wenn sie dazumal

rechtzeitig und mit tauglichen Behauptungen den Beweis dafür leistet oder doch antritt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**16. Arrêt du 12 février 1927 dans la cause Bovet
contre Conseil d'Etat du Canton de Vaud.**

Internement administratif des alcooliques. — Constitue une violation des droits essentiels de la défense le refus de communiquer à l'interné les motifs de la décision d'internement et les pièces du dossier. — Droit pour l'autorité administrative d'éliminer du dossier certaines pièces déterminées, pour des raisons majeures et décisives.

A. — La loi vaudoise du 27 novembre 1906 sur l'internement des alcooliques contient les dispositions suivantes :

Art. 1. — « L'internement dans un établissement pour » alcooliques peut être ordonné par le Conseil d'Etat, » ensuite d'expertise médicale et sur préavis du conseil » de santé et des hospices :

» a) contre le condamné ayant subi moins d'un an » de réclusion . . . qui lui est signalé par le tribunal de » jugement comme adonné habituellement à l'ivrognerie...

» b) contre le prévenu acquitté qui lui est renvoyé en » application des art. 53 et 54 du code pénal ;

» c) contre celui qui a enfreint deux fois dans les » douze mois, et malgré avertissement, l'interdiction de » fréquenter les établissements destinés à la vente en » détail des boissons alcooliques ;

» d) contre celui qui, par son ivrognerie habituelle, » compromet sa situation et celle des siens.

» Dans les cas prévus sous c) et d) ci-dessus, le Conseil » d'Etat est saisi par dénonciation du préfet. »